

Merkblatt

Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) - - Vereinfachter Antrag bei einmalig fälligen Heizkostennachzahlungen -

Sollten Sie mit Ihrer nächsten Heizkostenabrechnung zu einer Nachzahlung aufgefordert werden, die Sie nicht selbst zahlen können, nutzen Sie bitte dieses vereinfachte Antragsformular für Neukunden. Wir prüfen Ihren Leistungsanspruch im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung.

Sofern Sie nicht nur für einen Monat, sondern generell Leistungen nach dem SGB II beantragen wollen, nutzen Sie bitte die allgemeinen Antragsformulare im Downloadbereich des Jobcenters EN.

Hinweise zur Antragstellung und zum Datenschutz

Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind auf jeden Fall die relevanten Unterlagen einzureichen. Die Akten werden nicht als Papierakten, sondern in digitaler Form geführt. **Reichen Sie daher bitte keine Originale ein, denn die gescannten Papierunterlagen werden nach einigen Wochen vernichtet.**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sie haben erklärt, als Vertreter*in Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen vollständig und richtig sein.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z.B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z.B. Bescheide) erhalten.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Jobcenters unter folgendem Link:

<https://www.enkreis.de/arbeit-beruf/datenschutz-im-jobcenter-en>.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen vor Ort wenden.

Erläuterungen

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft können eine oder mehrere Personen gehören. Zu dieser gehören zum Beispiel in der Regel auch

- Ihre Partnerin oder Ihr Partner und
- Ihre im Haushalt lebenden Kinder, die jünger als 25 Jahre, unverheiratet und hilfebedürftig sind.

Leben mehrere Personen zusammen, erfolgt die Antragsstellung deshalb auch gemeinsam. Die Anspruchsermittlung erfolgt daher ebenfalls gemeinsam und Sie erhalten einen gemeinsamen Bescheid. Die Berechnung wird für jede Person einer Bedarfsgemeinschaft auch einzeln dargestellt.

Ermittlung des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen ergibt sich jeweils durch Gegenüberstellung des Bedarfes mit dem einzusetzenden

Merkblatt – Vereinfachter Antrag bei einmalig fälligen Heizkostennachzahlungen

Einkommen und Vermögen. Der Gesamtbedarf berechnet sich aus den vom Gesetzgeber bestimmten Regelbedarfen, möglichen Mehrbedarfen und den Kosten der Unterkunft und Heizung aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft. Von diesem wird das anrechenbare Einkommen abgezogen. Ist das Einkommen niedriger als der Bedarf, ergibt sich ein Anspruch.

Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen auf Ihr Konto überwiesen oder die Ihnen in bar ausgezahlt wird. Das Einkommen wird nicht immer in voller Höhe angerechnet. In bestimmten Fällen werden hiervon Beträge abgezogen, zum Beispiel eine Pauschale für private Versicherungen oder Fahrtkosten zur Arbeit sowie ein Erwerbstätigenfreibetrag vom Erwerbseinkommen. Das Geld wird in dem Monat angerechnet, in dem Sie es tatsächlich erhalten. Danach wird das anrechenbare Einkommen von Ihrem Gesamtbedarf abgezogen. Das Einkommen einzelner Personen ist in der Regel für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen der Kinder, zum Beispiel Kindergeld oder Unterhalt, wird in der Regel auf den Gesamtbedarf der Kinder angerechnet.

Bei Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung sind Einkommen aus

- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb oder
- Land- und Forstwirtschaft.

Bewilligung und Zahlung der Leistungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück. Eine Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines folgenden Monats möglich. Im Übrigen werden Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Soweit die Leistung der Höhe nach vorläufig festgesetzt worden ist, handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II.

Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung und Auszahlung der Leistungen erst erfolgen kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid. Im Bescheid oder im Berechnungsbogen steht, welcher Betrag an welchen Empfänger gezahlt wird. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin können Zahlungen unmittelbar an Dritte (z.B. den Vermieter oder Energieversorger) überwiesen werden. Prüfen Sie dann bitte, ob der Zahlungsempfänger den richtigen Betrag erhält. Ist das nicht der Fall, müssen Sie den fehlenden Betrag selber an diesen Zahlungsempfänger zahlen.

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

Die leistungsberechtigten Personen haben bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. Eine Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kann zur Ablehnung bzw. Versagung der Leistungsgewährung führen.